

Ordnung

1. Grundlagen

- 1.1 Die im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Aktiven der Evangelischen Gemeindejugend bilden die Evangelische Jugend Oldenburg (ejo). Sie ist als Jugendverband anerkannter Träger der Jugendarbeit.
- 1.2 Rechtsträger der ejo ist die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.
Diese erkennt die Eigenständigkeit des Jugendverbandes entsprechend den Regelungen des SGB VIII an.
- 1.3 Zur Förderung der evangelischen Jugendarbeit werden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg berufliche Mitarbeiter:innen beschäftigt, die in der ejo gemäß dieser Ordnung mitwirken.

2. Zielgruppen und Angebote der Evangelischen Jugend Oldenburg (ejo)¹

- 2.1 In der ejo gestalten Kinder und Jugendliche gemeinsam mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter:innen die verschiedenen Bildungs- und Freizeitangebote auf allen Ebenen kirchlichen Handelns.
- 2.2 Die ejo sorgt durch vielfältige Aus- und Fortbildungsangebote insbesondere für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen.

3. Evangelische Jugend in der Wesermarsch

- 3.1 Die Evangelische Jugend in der Wesermarsch ist Teil der ejo und untersteht damit ihrer Ordnung.
- 3.2 Ergänzend wird in der Ordnung der Evangelischen Jugend Wesermarsch die Zusammensetzung der Mitarbeiter:innenkreise (MAK) geregelt.

4. Aufgaben der Mitarbeiter:innenkreise Wesermarsch (MAK)

- 4.1 Die MAK verstehen sich als Vertretungen und als gestaltende Gremien der Evangelischen Jugend Wesermarsch in den einzelnen Regionen.
- 4.2 Als Gesamt-MAK (G-MAK) werden die Versammlungen benannt, zu dem sich alle MAK an einem Ort treffen.
- 4.3 In Abläufen und Fragen, die die Evangelische Jugend Wesermarsch betreffen, sind die MAK bzw. der G-MAK beteiligt.
- 4.4 Die MAK sind bei der Entwicklung von Vorhaben und Schwerpunkten evangelischer Jugendarbeit im Kirchenkreis und darüber hinaus beteiligt. Sie planen gemeinsame Veranstaltungen und führen sie durch.
- 4.5 Die MAK unterstützen die Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenkreises und fördern die Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich Jugendarbeit.
- 4.6 Die MAK wählen für die Dauer von einem Jahr einen Vorstand der Evangelischen Jugend Wesermarsch, der den G-MAK vorbereitet und zwischen den Sitzungen die Außenvertretung wahrnimmt.
- 4.7 Die MAK wählen ihre Delegierten für die Dauer von einem Jahr in die Vollversammlung der ejo.
- 4.8 Die MAK benennen ihre Delegierten für die Dauer von drei Jahren in den Kreisjugendausschuss des Kirchenkreises Wesermarsch.
- 4.9 Die MAK benennen ihre Delegierten für die jeweiligen örtlichen Jugendringe, der G-MAK benennt ihre Delegierten für den Kreisjugendring.

¹ Auszug aus der Ordnung der Evangelischen Jugend Oldenburg (ejo)

5. Zusammensetzung

- 5.1 In den MAK treffen sich die aktiven Jugendlichen aus den Regionen und die, für die Evangelische Jugend Wesermarsch, hauptamtlich Beschäftigten (HA)².
- 5.2 Personen außerhalb der Evangelische Jugend Wesermarsch (VCP, CVJM, Diakonie, ...) können als Gäste jederzeit eingeladen werden.
- 5.3 Die MAK setzen sich überwiegend aus ehrenamtlichen Mitgliedern unter 27 Jahren zusammen.
- 5.4 Die MAK sind nicht an die Grenzen der Kooperationsregionen gebunden, decken jedoch das Gebiet des Evangelischen Kirchenkreis Wesermarsch komplett ab.
Die Zugehörigkeit zu den Kirchengemeinden legen die MAK selbstständig fest.
Jede Kirchengemeinde kann nur einem MAK zugeordnet sein.

6. Entscheidungsfindung in den MAK

Entscheidungen in den MAK werden mit einfacher Mehrheit³ durch die Anwesenden getroffen. Die Leitung der MAK bestimmt jeder MAK selbstständig. Die Leitung des G-MAK übernimmt der Vorstand.

7. Geschäftsordnung

Konkrete Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend Wesermarsch.

8. Inkrafttreten und Änderung der Ordnung

- 8.1 Die Ordnung der Evangelischen Jugend Wesermarsch wurde am 27. Oktober 2016 beschlossen und vom G-MAK am XX.XX.XXXX überarbeitet.
- 8.2 Die Ordnung der Evangelischen Jugend Wesermarsch ist ab Inkrafttreten alle 3 Jahre zu überprüfen.
- 8.3 Die Ordnung kann durch Zustimmung **aller** MAK (jeweils mit einfacher 2/3 Mehrheit³) oder durch den Gesamt MAK mit einfacher 2/3 Mehrheit³ geändert werden.

² Mit hauptamtlich Beschäftigte, bzw. Hauptamtliche, sind die in der Evangelischen Jugend aktiven Berufsgruppen der (Kreisjugend-) Pfarrer*innen und Referent*innen (Diakon*in, Sozial- Pädagog*in, ...) gemeint.

³ **Mehrheiten:** (Quelle: <https://bundeswahlleiter.de/service/glossar/m/mehrheiten.html>)

Es gibt unterschiedliche Regelungen, mit welcher Mehrheit bei Wahlen und Abstimmungen eine Entscheidung zustande kommt:

Einfache Mehrheit: Es genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Absolute Mehrheit: Das Abstimmungsergebnis muss um mindestens eine Stimme über der Hälfte aller Stimmberechtigten liegen.

Einfache Zweidrittelmehrheit: Es sind zwei Drittel der abgegebenen, also in der Abstimmung anwesenden Stimmen notwendig. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Absolute Zweidrittelmehrheit: Zwei Drittel der Abstimmungsberechtigten bilden die absolute Zweidrittelmehrheit.

(Stand: 15. Februar 2022)

Evangelische Jugend Wesermarsch

Geschäftsordnung G-MAK

1. Vorstand

Ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes kann/können vor Ablauf der Amtszeit durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden. Hierzu genügt eine einfache Mehrheit.

2. Einladung und Tagesordnung

Der Vorstand erstellt eine Einladung mit der Tagesordnung.

Die Einladung soll in der Regel zwei Wochen vor dem Stattfinden der Sitzung erfolgen.

Die Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Sitzung festzulegen.

3. Protokolle

Über die Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die alle Informationen und Beschlüsse enthalten. Die Protokolle werden digital gespeichert und sind allen öffentlich zugänglich.

4. Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die analog, wie auch digital, anwesenden Mitglieder eines G-MAK sind stimmberechtigt.

5. Beratende Mitglieder

Die Hauptamtlichen sind beratende Mitglieder.

Der G-MAK kann darüber hinaus weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

6. Beratungen

Der Vorstand erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

Der Vorstand kann die Redezeit begrenzen.

Bei Personaldebatten verlassen Gäste und die Betroffenen den Raum.

Auf Antrag kann sich der G-MAK ohne die Hauptamtlichen beraten.

Hierzu verlassen diese vorübergehend den Raum.

Ebenso können sich die Hauptamtlichen zu Beratungen untereinander zurückziehen.

7. Anträge

Jedes Mitglied hat das Recht einen Antrag zu stellen.

Anträge sind eine Woche vor Beginn der Sitzung beim Vorstand digital einzureichen.

Anträge, die nicht vor der Sitzung eingereicht wurden, müssen von den Anwesenden durch Abstimmung zugelassen werden.

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen und/oder digital.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort behandelt.

Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- Schließung der Redeliste
- Beschränkung der Redezeit
- Schluss der Versammlung, Vertagung
- Unterbrechung der Versammlung
- Übergang zur Tagesordnung

8. Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in einfacher Mehrheit¹ durch die analog und digital Anwesenden.

8.1. Abstimmungen zur Änderung der Ordnung

Bei Abstimmungen im G-MAK ist eine einfache Zweidrittelmehrheit² bei Ordnungsänderungen erforderlich.

Wenn kein G-MAK gebildet werden kann, ist eine Ordnungsänderung durch die MAK möglich.

Jeder einzelne MAK hat über die Änderung zu beraten und muss dieser mit einer einfachen Zweidrittelmehrheit² zustimmen.

9. Öffentlichkeit der MAK und G-MAK

Auf Antrag sind die Sitzungen nicht öffentlich.

Gäste können dann nicht teilnehmen oder müssen die Sitzung so lange verlassen.

10. Termin und Ort der Sitzungen

Nach Möglichkeit werden die Termine und Orte von den Mitgliedern frühzeitig festgelegt,
spätestens von Sitzung zu Sitzung.

Beschlossen am: XX.XX.XXXX

Entwurf vom Mittwoch, 30. November 2022

¹ Mehrheiten: (Quelle: <https://bundeswahlleiter.de/service/glossar/m/mehrheiten.html>)

Es gibt unterschiedliche Regelungen, mit welcher Mehrheit bei Wahlen und Abstimmungen eine Entscheidung zustande kommt:

Einfache Mehrheit: Es genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Absolute Mehrheit: Das Abstimmungsergebnis muss um mindestens eine Stimme über der Hälfte aller Stimmberechtigten liegen.

Einfache Zweidrittelmehrheit: Es sind zwei Drittel der abgegebenen, also in der Abstimmung anwesenden Stimmen notwendig. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Absolute Zweidrittelmehrheit: Zwei Drittel der Abstimmungsberechtigten bilden die absolute Zweidrittelmehrheit.

(Stand: 15. Februar 2022)